



EINKAUFSBEDINGUNGEN der NTT Austria GmbH

1 Geltung:

- 1.1 Sofern nicht anders vereinbart gelten bei allen Bestellungen der NTT Austria GmbH ("NTT") ausschließlich die nachstehenden Bedingungen; dies gilt auch dann, wenn anderslautende Bedingungen eines Lieferanten unwidersprochen bleiben. Anderslautende Bedingungen eines Lieferanten gelten von uns nur dann als anerkannt, wenn sie vor Einlangen der Auftragsbestätigung von uns schriftlich akzeptiert wurden.
- 1.2 An uns gelegte Offerte und Kostenvoranschläge sind, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.

2 Bestellungen:

- 2.1 Bestellungen erfolgen in der Regel schriftlich. Mündlich erteilte Aufträge gelten, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, als zu unseren Einkaufsbedingungen erteilt.
- 2.2 Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere Aufträge, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, als zu unseren Einkaufsbedingungen erteilt.
- 2.3 Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass er über alle, zur Ausführung der Bestellung erforderlichen, Gewerbeberechtigungen verfügt.

3 Bestätigungen:

Bestellungen sind mit einer Auftragsbestätigung innerhalb von 14 Tagen ab Bestelldatum zu bestätigen, andernfalls der Lieferant unseren Auftrag zu unseren Bedingungen konkludent annimmt und erfüllen wird.

4 Qualität und Umwelt:

- 4.1 Lieferungen und Leistungen müssen den in der Bestellung angegebenen Qualitäts- und Umweltbedingungen genau entsprechen. Die in unseren Bestellungen angeführten Normen (z.B. DIN, ÖNORM, WERKNORMEN) und Zeichnungen beziehen sich auf die zuletzt herausgegebene und zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Ausgabe, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Sofern und insoweit in unserer Bestellung keine besonderen Bedingungen enthalten sind, müssen die gelieferten Waren zumindest handelsübliche Qualität aufweisen und den geltenden Sicherheitsvorschriften unter Beachtung des Standes und der Regeln der Technik, der einschlägigen elektrotechnischen und fernmeldetechnischen Vorschriften und Normen sowie aller gültigen ÖVE- bzw. VDE- Vorschriften und den technischen ÖNORMEN, DIN-Normen bzw. harmonisierten Europäischen Normen (EN) entsprechen. Alle für das Produkt geltenden relevanten EU-Richtlinien, insbesondere bezüglich CE-Kennzeichnung sind einzuhalten. Die entsprechende Konformitätserklärung inklusive der entsprechenden Dokumentation (bei Nicht-EU-Lieferanten) ist Bestandteil der Lieferung.
- 4.2 Österreichische Lieferanten verpflichten sich zur Packstoffentsorgung über ein gesetzlich anerkanntes Entsorgungssystem.
- 4.3 Der Lieferant verpflichtet sich bei Erbringung von Dienstleistungen innerhalb unseres Firmengeländes entstehende Abfälle mitzunehmen und die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.
- 4.4 Anlieferungen durch Subunternehmer sind vorzugsweise mit Umlaufverpackungen abzuwickeln. Weiters verpflichten sich die Subunternehmer in den Fertigungsprozessen von Produkten für NTT keine ozonschädigenden Substanzen zu verwenden.

5 Erfüllungsort, Preise und Verpackung:

- 5.1 Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort unsere Geschäftsadresse.
- 5.2 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise DDP [geliefert, verzollt] genannter Bestimmungsort (Incoterms 2000) und als Fixpreise. Aus einer Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schäden trägt der Lieferant. Die Warenübernahme in der Scheydgasse 41, 1210 Wien ist nur werktags Montag bis Donnerstag jeweils zwischen 7 Uhr und 15 Uhr 30 und Freitag zwischen 7 Uhr und 13 Uhr 30 möglich. Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragserfüllung übernommen bzw. weiter behandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.
- 5.3 Der erteilte Auftrag darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.

6 Rechnungen und Lieferscheine:

- 6.1 Bei jeder Rechnungs- und Lieferscheinposition ist unsere Bestellnummer und Bestellpositionsnummer anzuführen.
- 6.2 Rechnungen haben genau spezifizierte Angaben über Bestellnummer, Bestelldatum und gelieferte Ware (Bezeichnung der Art und Menge) zu enthalten und den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen, widrigenfalls die Fälligkeit des Rechnungsbetrages gehemmt ist. Bei Lieferungen innerhalb der EU hat jede Rechnung die statistische(n) Warennummer(n) und Eigengewicht der Ware(n) zu enthalten. Bei Auslandslieferungen sind überdies der Ware ein Lieferschein und eine Rechnungskopie beizupacken.

7 Zahlung:

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung durch Banküberweisung auf ein schriftlich bekanntzugebendes Konto innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungserhalt, oder mit Erhalt der Ware, je nachdem, welches Datum später ist, netto. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung oder Schadenersatz.

8 Anliefertag, Lieferverzug:

- 8.1 Von uns vorgegebene und / oder vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermine bedeuten, dass die Ware am angegebenen Liefertag an der angegebenen Lieferadresse für NTT verfügbar ist.
- 8.2 Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und die vorzeitig gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern. Sind wir an der Abnahme der Lieferung infolge von Umständen gehindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können, wie insbesondere bei unverschuldeten Betriebsstörungen, Streik, etc., so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung.
- 8.3 Bei Lieferverzug sind wir unbeschadet allenfalls darüber hinausgehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche Schäden, die uns aus einem verschuldeten oder unverschuldeten Verzug des Lieferanten entstehen, gehen zu dessen Lasten.
- 8.4 Bei Lieferverzug wird unbeschadet der Regelung in Punkt 8.3 eine Pönale in Höhe von 1% der Nettoauftragssumme je Tag der Fristüberschreitung fällig. Diese Pönale wird innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch NTT zur Zahlung fällig.

9 Sicherungsrechte:

Der Lieferant sichert zu, über die gelieferten Waren uneingeschränkt Verfügungsberechtigt zu sein. Sollte der Lieferant nicht uneingeschränkt Verfügungsberechtigt sein (zB aufgrund von Sicherungsrechten Dritter), so sind wir berechtigt sind, die Übernahme zu verweigern und die unverzügliche Lieferung von unbelasteten Waren so wie Schadenersatz zu verlangen.

10 Übernahme und Gewährleistung:

- 10.1 Falls nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate und beginnt frühestens mit dem Tag zu laufen, an welchem die Ware von uns endgültig übernommen wurde. Die endgültige Übernahme der Ware durch uns erfolgt erst nach Durchführung einer Überprüfung oder Qualitätskontrolle anlässlich des Wareneinsatzes am Verwendungsort bei unserem Kunden. Erfolgt der Wareneinsatz bei uns, wird eine derartige Überprüfung oder Qualitätskontrolle von uns innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Lieferung der Ware vorgenommen. Mit vollendeter Mangelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist für die gesamte mangelhafte Ware neu zu laufen. Bei Vorliegen eines Mangels gilt während der gesamten Gewährleistungsfrist die Vermutung, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war.
- Bei Waren, welche nach attributiven Gesichtspunkten beurteilt werden können, erfolgt die Qualitätskontrolle nach dem jeweils gültigen MIL-Stichprobenverfahren (derzeit MIL-105D) mit dem in der technischen Unterlage angeführten AQL - Wert. Ist kein Wert vorgeschrieben, gilt AQL 1,5 %. Bei Waren, welche nicht attributiv beurteilt werden können (Rohmaterialien, Halbfabrikate), gelten die in der Bestellung angeführten Merkmale als Prüfkriterien. Zeigt sich bei dieser Untersuchung ein Mangel, sind wir berechtigt, aufgrund des Teilergebnisses die ganze Lieferung als mangelhaft zu betrachten. Wir behalten uns außerdem in einem solchen Fall das Recht vor, jenen Teil der Bestellung, der von uns noch nicht definitiv abgenommen wurde, zu stornieren, ohne dass daraus Forderungen welcher Art auch immer gegen uns entstehen können.
- 10.2 Bei verdeckten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist frühestens mit Entdeckung des Mangels zu laufen.
- 10.3 Die Anwendung des § 377 UGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 10.4 Unsere Bestätigung auf dem Gegensechein und / oder unsere Empfangsquittung über die Warenannahme gelten immer nur mit Vorbehalt, d. h. die Ware gilt erst dann als übernommen, wenn die nachträglich erwiesene Begutachtung keine Untermengen und / oder Mängel ergibt.
- 10.5 Im Haftungsfall sind wir ungeachtet sonstiger gesetzlicher Möglichkeiten berechtigt, selbst wenn die Behebung des Mangels möglich und tunlich ist, nach unserer Wahl Aufhebung des Vertrages, Austausch, Verbesserung oder eine angemessene Minderung des Entgelts zu verlangen oder die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen. Sollte aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von längstens vier Wochen als angemessen. Wir sind grundsätzlich berechtigt, Mängel ohne Nachfristsetzung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Die Gewährleistung des Lieferanten für Lieferungen, bei welchen aufgetretene Mängel durch uns oder Dritte behoben werden, bleiben bestehen. Alle angemessenen im Zuge der Mängelbehebung entstehenden Kosten werden zur Gänze vom Lieferanten getragen.

11 Produkthaftung:

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, uns hinsichtlich der von ihm gelieferten Produkte, worunter auch Teilprodukte zu verstehen sind, alle Produkthaftungsschäden zu ersetzen, sowie uns hinsichtlich aller

Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, sowohl was Personen- als auch Sachschäden betrifft.

- 11.2 Der Lieferant ist weiters verpflichtet, sämtliche zum bestimmungsgemäßen Gebrauch (Einbau, Anwendung, etc.) der von ihm gelieferten Produkte erforderlichen Unterlagen, Anleitungen, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (in deutscher oder englischer Sprache) unaufgefordert und vollständig mitzuliefern.
- 11.3 Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Entstehung von Produkthaftungsansprüchen führen könnten, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich darüber zu berichten und uns allen Aufwand und alle Schäden zu ersetzen, die wir im Zusammenhang mit allfälligen Rückholaktionen der fehlerhaften Produkte erlitten haben bzw. Dritten ersetzen mussten.
- 11.4 Sollte es in Produkthaftungsfällen zu Rechtsstreitigkeiten kommen, so wird uns der Lieferant sämtliche zweckdienliche Beweismittel rechtzeitig übergeben, uns nach besten Kräften unterstützen und uns die angemessenen Kosten solcher Rechtsstreitigkeiten ersetzen.

12 Geheimhaltung:

Von uns an den Lieferanten übergebenen Unterlagen, Daten, Zeichnungen, Muster, Modelle, Formen und sonstige Behelfe bleiben unser materielles und geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen können. Sie dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die vertrauliche Behandlung wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Der Lieferant wird die Geheimhaltungsverpflichtung allen Personen überbinden, die Zugang zu unseren bezeichneten Unterlagen haben werden. Diese Informationen dürfen ausschließlich zur Erfüllung unserer Aufträge verwendet werden und es sind sämtliche übergebenen bzw. erarbeiteten Unterlagen bei Auftragsbeendigung an NTT zu retournieren.

13 Urheber- und Patentrechte:

Der Lieferant ist verpflichtet, uns bei etwaigen aus der Lieferung und / oder Leistung entstehenden Patent-, Marken-, Musterschutz-, oder Urheberrechtsstreitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen und/oder erbrachten Leistungen zu gewährleisten

14 Allgemeines:

- 14.1 Die Abtretung vertraglicher Ansprüche durch den Lieferanten ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens NTT unzulässig und unwirksam.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

15 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:

Für alle Vertragsbeziehungen, denen diese Einkaufsbedingungen unterliegen, gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für Streitigkeiten aus Verträgen, welchen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt ausschließlich zuständig.